

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3033

An den
Schleswig-Holsteinischen
Landtag

Durchwahl

Datum

E-Mailkontakt

Mein Zeichen/Ihr Zeichen

direktor@forst-sh.de

04321 5592-0

08.11.2011

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Drucksache 17/1710 vom 16.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SHLF bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und möchten hierzu folgende
Anregungen geben:

Zu § 17 Abs. 2: Es wird sehr begrüßt, dass der 3-jährige Abschussplan künftig ausgleichbar ist und eine Überschreitung von bis zu 30 % ohne Antrag der Regelfall wird. Unter Berücksichtigung der ansteigenden Rehwildbestände im Lande, des hohen Verkehrsfallwild-Aufkommens (jedes dritte Reh endet auf der Straße) und der Erfordernisse eines naturnahen Waldbaus mit hoher Biodiversität wird zusätzlich vorgeschlagen, auf eine Begrenzung der Abschussplanüberschreitung von 30 % für Rehwild zu verzichten und die Entscheidung einer örtlich erforderlichen Abschusserhöhung ohne Begrenzung über den Mindestabschussplan hinaus, in das Ermessen und die Verantwortung der Revierinhaber zu stellen. Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass die Erfüllung von Abschussplänen bei Rehwild dadurch nachweislich gefördert werden kann, dass auch Rehböcke bis zum 31. Januar erlegt werden dürfen. Entscheidungen bei der Bejagung, insbesondere bei Bewegungs-

jagden, können damit im Sinne einer Effizienzerhöhung beim Jagderfolg erleichtert werden, wenn nicht die Gefahr des Begehens einer Ordnungswidrigkeit gegen die Jagd- und Schonzeiten-VO droht. Es geht also nicht darum, Rehböcke über den 15. Oktober hinaus gezielt zu bejagen, sondern den Abschuss des weiblichen Wildes zu erleichtern, da ggf. auftretende Irrtümer nicht ordnungsrechtlich geahndet werden. Ein solches Vorgehen kann auch wildbiologisch als unbedenklich gesehen werden, weil insbesondere beim Rehwild eine gezielte Selektion bei der Abschussdurchführung nicht anzustreben ist. Entscheidend ist es grundsätzlich eher, die Wildstandshöhe der Lebensraumkapazität anzupassen (Zahl vor Wahl).

Für die Hochwildarten, die in der Regel durch Hegegemeinschaften nach § 10 LJagdG bewirtschaftet werden, erscheint eine Ausschöpfung der bis zu 30 % möglichen Abschussplanüberschreitung bis auf weiteres ausreichend, um die Bestandsentwicklung zu regulieren. Das Problem liegt hier vielmehr in der zu beobachtenden Ausbreitungstendenz in Räume, die von den einzelnen Arten bisher noch nicht besiedelt waren. Um die weitere Ausbreitung schadensträchtiger Arten für die Land- und Forstwirtschaft außerhalb bestehender Hegegemeinschaften zu begrenzen, bedarf es künftig einer sehr flexiblen Freigabepraxis durch die unteren Jagdbehörden.

Zu § 35 Abs. 2: Es wird angeregt, für den Bereich der Forstwirtschaft neben einem Vertreter des Privatwaldes zusätzlich einen Vertreter des öffentlichen Waldbesitzes als Mitglied beim Jagdbeirat zu berufen, da der Anteil des öffentlichen Waldes in Schleswig-Holstein mit über 43 % ansonsten nicht ausreichend repräsentiert wird. Denn die untere Forstbehörde, die nicht Mitglied des Jagdbeirates ist, vertritt ja nicht unmittelbar die Interessen der wirtschaftenden Betriebe.

Die zu allen anderen Paragraphen vorgesehenen Änderungen werden als Klarstellungen bzw. Präzisierungen des Gesetzestextes begrüßt.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Tim Scherer
Direktor SHLF